

Satzung des Fördervereins Gemeinschaftsschule Pieschen, e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Gemeinschaftsschule Pieschen. Er ist in Dresden in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Dresden.

§2 Zweck und Aufgaben

Das gemeinsame Interesse aller ist das Engagement für die Oberschule Pieschen - Gemeinschaftsschule. Der Förderverein Gemeinschaftsschule Pieschen fördert selbstlos die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. So unterstützt er durch Beihilfen verschiedene schulische Veranstaltungen, Projekte, Wettbewerbe oder Auszeichnungen. Gleichzeitig unterstützt der Förderverein die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Landheimaufenthalte und Arbeitsgemeinschaften.

§3 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr und beginnt somit am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins Gemeinschaftsschule Pieschen können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und die Arbeit des Vereins unterstützen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wegen vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands mit Information der Mitgliederversammlung.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet hat.

Satzung des Fördervereins Gemeinschaftsschule Pieschen, e.V.

In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Es besteht eine Beitragspflicht, die jährlich zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist das Organ mit dem der Verein nach außen handelt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und tagt regelmäßig.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode berufen.

Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands

Satzung des Fördervereins Gemeinschaftsschule Pieschen, e.V.

- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein „Cooperatio e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.